

## Campingplatzordnung der Stadt Torgau

1. Der Campingplatz am Großen Teich in Torgau ist eine Einrichtung der Stadt Torgau. Er bietet sowohl der örtlichen Bevölkerung als auch ortsfremden Personen die Möglichkeit zur Erholung. Die Stadt erwartet von allen Benutzern, dass sie den Campingplatz und dessen Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.
2. Für das Aufstellen von Zelten, Campingwagen und Wohnmobilen ist eine Genehmigung des Zeltplatzwartes erforderlich.  
Nach Ablauf der genehmigten Zeit hat der Benutzer seinen Platz ordentlich und sauber zu verlassen und sich beim Zeltplatzwart abzumelden.
3. Zugang zum Zeltplatz haben nur Personen, welche im Besitz einer gültigen Genehmigung sind.
4. Bei einer Anmeldung bzw. bei der Ausstellung einer Zeltplatzgenehmigung hat der Zeltplatzwart bzw. eine dazu berechnigte Person das Recht, Personalausweis und Pass einzusehen. Die Einweisung erfolgt durch den Wart. Mit Erteilung der Zeltplatzgenehmigung kommt ein Nutzungsvertrag zwischen der Stadt als Überlasser und dem jeweiligen Nutzer zustande.
5. Die Vergabe des Dauerzeltplatzes durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.
6. Ganztagsbesucher des Zeltplatzes haben sich beim Zeltplatzwart anzumelden. Es ist eine Tagesgebühr zu entrichten.
7. Freiflächen zum Zelten werden jedem Benutzer zugewiesen. Eingriffe in vorhandene Versorgungsleitungen (Energie, Wasser) sind verboten. Störungen und Schäden an diesen sind umgehend dem Zeltplatzwart zu melden. Aufgrabungen und Einschlagen von Pfählen werden nur im Einvernehmen mit dem Zeltplatzwart gestattet.
8. Das Befahren des Zeltplatzes mit Kfz ist nur den Personen gestattet, die im Besitz einer gültigen Genehmigung sind. Der Abstellplatz für die Kfz wird durch den Wart zugewiesen. Auf dem Zeltplatz darf nur im Schritttempo gefahren werden. Das Errichten von provisorischen oder massiven Unterstellmöglichkeiten ist verboten, ebenso das Waschen von Kfz, Ölwechsel u. ä..
9. Der Energie- und Wasserverbrauch ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Äußerste Sparsamkeit ist geboten. Die Stromkabel zum Objekt sind vom Benutzer so zu verlegen, dass niemand gefährdet wird. Dafür haftet der Benutzer ab Anschlussstelle (Steckdose) gegenüber anderen.
10. Blumen oder Pflanzen sind nur mit einer Kanne oder ähnlichen Gefäßen zu gießen. Die Benutzung eines Wasserschlauches ist nicht gestattet. Die sanitären Anlagen sind stets sauber zu halten. Warmwasser darf nicht für zwecke außerhalb der Sanitärräume entnommen werden. Nach Möglichkeit sollte nach 22.00 Uhr nicht mehr geduscht werden.
11. Die Bestimmungen des Brand- und Naturschutzes sind konsequent von jedermann einzuhalten. Das Betreiben von Propan- und ähnlichen Gasanlagen hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Entsorgung von Chemietoiletten ist verboten. Wäschewaschen und Geschirrspülen ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz gestattet.  
Beachten beim Grillen!
  - ein den Witterungsverhältnissen entsprechender Sicherheitsabstand zum Zelt ist einzuhalten
  - keine leichtbrennbaren Gegenstände unmittelbar neben dem Grill lagern
  - Bereitstellung von Löschmitteln
  - kein Benzin oder ähnliche Mittel zum Anzünden der Holzkohle benutzen.Die Feuerlöschgeräte dürfen nur zur Bekämpfung von Bränden benutzt werden. Das Rauchen auf dem Zeltplatz ist auf Freiflächen und Wegen verboten. Wegwerfen von Zigarettenkippen auf dem Campingplatz ist verboten. Die Nutzer benutzen zur Entsorgung entsprechende Aschenbecher.

12. Anfallender Müll und Speisereste müssen vom Camper ordentlich in den vorgeschriebenen Gefäßen, Containern oder AWU-Müllsäcken entsorgt werden.

13. Für Reisende, die nur eine Nacht bleiben, gibt es einen vorgeschriebenen Platz. Die Zuweisung erfolgt über den Zeltplatzwart.

14. Eine Zeltplatzversicherung muss von jedem Benutzer selbst abgeschlossen werden. Der Inhaber des Zeltplatzes haftet nicht für entwendetes oder beschädigtes Eigentum. Der Zeltplatz ist ein Erholungsobjekt. Jegliche Ausübung von Gewerbe und Gewerken ist nicht erwünscht. Personen, die sich zur Ausübung ihres Reisegewerbes in Torgau aufhalten, erhalten keine Campingplatzgenehmigung.

15. Platzruhe ist auf dem Campingplatz von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Fernsehempfänger, Radios und andere Tonträger auf Zeltlautstärke zu stellen, und jegliche laute Unterhaltung ist zu vermeiden.

16. Der Dauerplatz soll grün sein (Rasen) und dem Charakter der Landschaft entsprechen. Gartenbeete, Rabatten und Blumen sind unerwünscht. Das Legen von Steinplatten ist nur unter den Wohnwagen und Vorzelten gestattet.

17. Das Mitbringen von Hunden wird geduldet. In dem Erholungsgebiet sind die Hunde nur angeleint zu führen, so dass niemand belästigt werden kann. Das Baden der Hunde im See ist verboten.

18. Krafträder und Mopeds dürfen auf dem Platz nur geschoben werden (mit stehendem Motor).

19. Jeder Zelter hat die Zufahrtstore nach Benutzung wieder zu schließen.

20. Für den Aufenthalt im Bad wird auf das derzeitige Badeverbot und die Bootsordnung hingewiesen.

21. Das Mitbringen und Benutzen von privaten Booten (auch Schlauchbooten) ist genehmigungspflichtig. Es muss eine Liegegebühr entrichtet werden.

22. Kinder bis zum Alter von vier Jahren dürfen die Toiletten nur in Begleitung eines Elternteiles aufsuchen.

23. Ein Verschneiden der Bäume und Hecken ist nur den dazu befugten Personen gestattet.

24. Die Stadt Torgau kann den Nutzungsvertrag fristlos kündigen und die sofortige Räumung des zugewiesenen Zeltplatzes verlangen, wenn

- a) den Verpflichtungen nach dieser Ordnung zuwidergehandelt wird,
- b) besonders ergangene Anordnungen des Zeltplatzwartes nicht beachtet oder befolgt werden,
- c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt den Zeltplatz nicht zur Benutzung überlassen hätte,
- d) der Zeltplatz nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird oder
- e) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Hat der Nutzer den Kündigungsgrund zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen verpflichtet.

25. Der Zeltplatzwart, als Beauftragter der Stadt Torgau, hat das Recht, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder für dauernd von der Nutzung auszuschließen.

26. Irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen der Punkte 24 und 25 ausgeschlossen.